

möglichen. Durch die K. werden allgemeine Verhaltensregeln für die planmäßige und folgerichtige kriminalistische Tätigkeit bei der Verhinderung, Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, die dann in kriminalistischen Maßnahmen und Operationen realisiert werden, auf gestellt. Dazu gehören u. a.: Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung; Sofortmaßnahmen, erster Angriff; Ereignisortuntersuchung; Aufstellung und Prüfung von Versionen, die Planung der Untersuchung; Suche, Sicherung, Auswertung und Bewertung von Beweismitteln; Ermittlung von Zeugen und Verdächtigen; Vernehmungen, Befragungen; Alibiermittlung; Fahndungsmaßnahmen, Verhaftung, Festnahme; Durchsuchung, Beschlagnahme; Untersuchungsexperiment, Rekonstruktion; Observation.

Der Inhalt bedeutungsvoller Untersuchungshandlungen wird durch die StPO grundsätzlich festgelegt. Art und Weise des Vorgehens wird mit Hilfe kriminaltaktischer Mittel und Methoden verwirklicht. Es bestehen enge Bezugspunkte zwischen der K. und psychologischen Erkenntnissen. Ebenso bedeutungsvoll sind die notwendigen Bindungen zur Kriminaltechnik, wobei im allgemeinen die Regel gilt, daß kriminaltaktische Gesichtspunkte ausschlaggebend für den Einsatz kriminaltechnischer Methoden und Mittel sind. Die unterschiedlichen Bedingungen des Einzelfalls sind dabei stets zu beachten. Ihre spezifische Ausgestaltung erfährt die K. in der -> *speziellen Kriminalistik*. Diese nutzt die allgemeinen Verfahren und Methoden der K. zur Untersuchung einzelner Straftaten oder Straftatengruppen, indem sie dieselben modifiziert und nach den konkreten Untersuchungserfordernissen gestaltet.

**Kriminaltechnik:** Teildisziplin der sozialistischen -\*• *Kriminalistik*, die sich auf der Grundlage der verschiedensten Wissenschaftsdisziplinen, speziell naturwissenschaftlich-technischer Richtungen, mit der Forschung und der Lehre auf den Gebieten der Suche und Sicherung und der operativen Auswertung und Begutachtung kriminalistischer Spuren u. a. materieller Beweismittel befaßt; Arbeitsrichtung der Kriminalpolizei, die auf der Grundlage kriminaltaktischer Prinzipien, der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie, der Naturgesetze, unter Nutzung der Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und daraus abgeleiteter eigenständiger Methoden, Mittel und Verfahren, zur Verhinderung, Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung strafbarer Handlungen, zur Täterfeststellung und Beweisführung beiträgt. Zu den Aufgaben der K. gehört es, Spurensammlungen anzulegen und Spurenvergleiche durchzuführen sowie die Beschaffung von Vergleichsmaterial zu unterstützen. Die K. wird in folgende Spezialdisziplinen unterteilt: Daktyloskopie; Trassologie; Schriftenuntersuchung; Dokumentenuntersuchung; kriminalistische Biologie; kriminalistische Chemie; kriminalistische Fotografie; kriminalistische Akustik; kriminalistische Ballistik. Weiterhin zählen zur Arbeitsrichtung K. die Sondertechnik und die Arbeit mit den Fährten- und Differenzierungshunden sowie die -\*• *Expertisen-einrichtungen*, die auf Anforderung -> *Sachverständigengutachten* anfertigen sowie aus kriminalistischen Spuren Hinweise für die Aufklärung von Straftaten mit unbekanntem Täter erarbeiten.

**Kriminaltechniker:** Angehöriger der Kriminalpolizei mit speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Ge-